

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 26. Februar

1958

Inhalt: 1. Auszugsweiser Abdruck des Personenstandsgesetzes vom 8. August 1957 und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957. 2. Erschienenene Bücher und Schriften.

### Personenstandsgesetz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. Januar 1958  
Nr. 20489/A 5 — 09

Am 1. 1. 1958 ist das neue Personenstandsgesetz vom 8. 8. 1957 (BGBl. I S. 1125) und die Ausführungsverordnung dazu vom 12. 8. 1957 (BGBl. I S. 1139) in Kraft getreten. Wir weisen besonders auf folgendes hin:

1. Die vielerörterten Bestimmungen über den Vorrang der standesamtlichen Eheschließung vor der kirchlichen Trauung sind in den §§ 67 und 67 a PSTG enthalten. diese lauten:

#### § 67

Wer eine kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, ohne daß zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, es sei denn, daß einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist oder daß ein auf andere Weise nicht zu behebender schwerer sittlicher Notstand vorliegt, dessen Vorhandensein durch die zuständige Stelle der religiösen Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt ist.

#### § 67 a

Wer eine kirchliche Trauung oder die religiöse Feierlichkeit einer Eheschließung vorgenommen hat, ohne daß zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn er dem Standesamt nicht unverzüglich schriftlich Anzeige erstattet.

Wir machen hiermit den Geistlichen unserer Landeskirche die Einhaltung dieser Bestimmungen zur Pflicht und weisen sie darauf hin, daß eine Nichtbeachtung der Vorschriften eine disziplinäre Bestrafung nach sich ziehen kann.

2. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß eine kirchliche Trauung ohne standesamtliche Eheschließung auch dann, wenn einer der in § 67 PSTG vorgesehenen Ausnahmefälle vorliegt, nicht die rechtlichen Wirkungen einer bürgerlichen Ehe herbeiführen kann. Die Pfarrer haben die Brautleute, die in einem solchen Ausnahmefall eine kirchliche

Trauung ohne vorherige standesamtliche Eheschließung begehren, darauf hinzuweisen.

3. Zur Erlangung der im § 67 des Gesetzes vorgesehenen Bestätigung bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Verlobten oder bei Vorliegen eines schweren sittlichen Notstandes ist dem Landeskirchenamt rechtzeitig, bei Gefahr im Verzuge gegebenenfalls telefonisch, zu berichten.

4. Für die Praxis der Pfarrämter und Kirchenbuchführer sind ferner die folgenden Bestimmungen von Bedeutung, die wir im Abdruck folgen lassen

### Personenstandsgesetz

Vom 8. 8. 1957

(BGBl. I S. 1125)

— auszugsweise —

#### § 1

(1) Die Beurkundung des Personenstandes liegt dem Standesbeamten ob.

(2) Der Standesbeamte führt ein Heiratsbuch, ein Familienbuch, ein Geburtenbuch und ein Sterbepbuch (Personenstandsbücher).

#### § 2

(1) Das Heiratsbuch dient zur Beurkundung der Eheschließungen. Das Familienbuch ist dazu bestimmt, den jeweiligen Personenstand der Familienangehörigen ersichtlich zu machen.

(2) Das Geburtenbuch dient zur Beurkundung der Geburten, das Sterbepbuch zur Beurkundung der Sterbefälle.

#### § 8

Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen und feierlichen Weise vorgenommen werden.

#### § 9

Jede Eheschließung ist im Beisein der Ehegatten und der Zeugen im Heiratsbuch zu beurkunden.

#### § 11

(1) In das Heiratsbuch werden eingetragen

1. die Vor- und Familiennamen der Eheschließenden, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,

2. die Vor- und Familiennamen der Zeugen, ihr Alter, Beruf und Wohnort,
  3. die Erklärung der Eheschließenden,
  4. der Ausspruch des Standesbeamten.
- (2) Die Eintragung ist von den Ehegatten, den Zeugen und dem Standesbeamten zu unterschreiben.

#### § 12

(1) Das Familienbuch wird im Anschluß an die Eheschließung von dem Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen ist, angelegt.

(2) In das Familienbuch werden eingetragen

1. die Vor- und Familiennamen der Ehegatten, ihr Beruf, Ort und Tag ihrer Geburt und ihrer Eheschließung sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
2. die Vor- und Familiennamen sowie Wohnort oder letzter Wohnort der Eltern der Ehegatten,
3. Ein Vermerk über die Staatsangehörigkeit der Ehegatten, falls diese von den Ehegatten nachgewiesen wird.

#### § 14

Der Standesbeamte, der das Familienbuch fortführt, hat in dieses einzutragen

1. den Tod der Ehegatten, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit,
2. die Aufhebung oder die Scheidung der Ehe,
3. die Nichtigerklärung der Ehe,
4. die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe,
5. die Wiederverheiratung,
6. jede sonstige Änderung des Personenstandes,
7. die Änderung oder allgemein bindende Feststellung des Namens,
8. den Wechsel der rechtlichen Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
9. einen Vermerk über die Änderung der Staatsangehörigkeit, falls die Änderung von den Ehegatten nachgewiesen wird.

#### § 15

(1) Der Standesbeamte hat in das Familienbuch der Ehegatten einzutragen

1. die gemeinsamen Kinder der Ehegatten,
2. die unehelichen Kinder der Frau, sobald das Vormundschaftsgericht festgestellt hat, daß sie durch die Eheschließung eheliche Kinder der Ehegatten geworden sind.
3. die von den Ehegatten gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. die von einem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten.

Hierbei sind die Vornamen der Kinder sowie Ort und Tag ihrer Geburt anzuführen. In den Fällen der Nummern 3 und 4 ist im Familienbuch auf den gerichtlichen Bestätigungsbeschluß hinzuweisen.

(2) der Eintrag ist zu ergänzen,

1. wenn das Kind die Ehe schließt,
2. wenn das Kind stirbt oder wenn es für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt wird,

3. wenn sich der Personenstand des Kindes auf andere Weise ändert,

4. wenn der Name des Kindes geändert oder mit allgemein bindender Wirkung festgestellt wird.

(3) Wird mit allgemein bindender Wirkung festgestellt, daß das Kind kein eheliches Kind des Ehemannes ist, oder wird das Kind durch Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit oder verspätete Beurkundung des Todes des Ehemannes der Kindesmutter unehelich, so ist für die Eltern ein neues Familienbuch ohne Angabe dieses Kindes anzulegen. Wird für das Kind ein eigenes Familienbuch geführt, so ist auch dieses Familienbuch durch ein neues zu ersetzen.

(4) Das Familienbuch wird für ein Kind nicht mehr fortgeführt, wenn es die Ehe geschlossen hat. Es wird jedoch im Familienbuch der Eltern auch nach seiner Eheschließung eingetragen, wenn es durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist oder wenn es an Kindes Statt angenommen wurde. Für ein an Kindes Statt angenommenes Kind wird nur das Familienbuch der Wahl Eltern fortgeführt.

#### § 15 b

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die Eintragungen in das Familienbuch, abgesehen von den Angaben über den Beruf, die rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und den Wohnort oder letzten Wohnort, auf Grund von Einträgen in anderen Personenstandsbüchern oder auf Grund von öffentlichen Urkunden vorgenommen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. In Gemeinden unter 15 000 Einwohnern darf der Standesbeamte Eintragungen auf Grund eidesstattlicher Versicherungen nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde vornehmen. Die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

(2) Der Standesbeamte hat in das Familienbuch nur die Tatsachen einzutragen, die er für erwiesen erachtet. Soweit erforderlich, hat er den Sachverhalt durch Ermittlungen aufzuklären.

(3) Die Eintragungen im Familienbuch sind von dem Standesbeamten unter Angabe des Tages der Eintragung zu unterschreiben.

#### § 15 c

(1) Die Erklärung, durch die eine Frau dem Familiennamen des Mannes ihren Mädchennamen hinzufügt, sowie die Erklärung, durch die eine Frau, deren Ehe geschieden oder aufgehoben ist, ihren Mädchennamen oder einen früheren Ehenamen wieder annimmt, oder durch die der frühere Mann der Frau die Führung seines Familiennamens untersagt, kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch der Frau führt; er nimmt auf Grund der Erklärungen die Eintragung in das Familienbuch vor. Wird ein Familienbuch der Frau nicht geführt, so ist der Standesbeamte, der die Eheschließung der Frau beurkundet hat, und, falls die Ehe nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschlossen ist, der

Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig.

§ 21

(1) In das Geburtenbuch werden eingetragen

1. die Vor- und Familiennamen der Eltern, ihr Beruf und Wohnort sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt,
3. Geschlecht des Kindes,
4. die Vornamen des Kindes,
5. die Vornamen und der Familienname des Anzeigenden, sein Beruf und Wohnort.

(2) Die Eintragung ist von dem zur Anzeige Erschienenen und von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 24

(1) Ist ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben, so muß die Anzeige spätestens am folgenden Werktage erstattet werden.

(2) Die Eintragung wird nur im Sterbebuch vorgenommen. Sie enthält die im § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 vorgeschriebenen Angaben und den Vermerk, daß das Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist.

§ 37

(1) In das Sterbebuch werden eingetragen

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Beruf und Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt sowie im Falle des Einverständnisses des Anzeigenden seine rechtliche Zugehörigkeit oder seine Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, daß der Verstorbene nicht verheiratet war,
3. Ort, Tag und Stunde des Todes,
4. die Vornamen und der Familienname des Anzeigenden, sein Beruf und Wohnort.

(2) Die Eintragung ist von dem zur Anzeige Erschienenen und von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 41

(1) Ist ein Deutscher außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren oder gestorben oder hat er außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geheiratet, so kann in besonderen Fällen der Standesfall auf Anordnung der obersten Landesbehörde beim Standesamt I in Berlin (West) beurkundet werden. In der Anordnung müssen die Angaben enthalten sein, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes in das Geburten-, Sterbe- oder Heiratsbuch einzutragen sind.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann einen Standesbeamten beauftragen, vorbereitende Ermittlungen anzu-

stellen; der Standesbeamte kann eidesstattliche Versicherungen verlangen.

§ 43a

Für die Beurkundung der Sterbefälle von Häftlingen der ehemaligen deutschen Konzentrationslager ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Standesbeamte des Sonderstandesamts in Arolsen ausschließlich zuständig.

§ 45

(1) Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde durch das Amtsgericht dazu angehalten werden.

(2) Der Standesbeamte kann in Zweifelsfällen auch von sich aus die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeiführen, ob eine Amtshandlung vorzunehmen ist. Für das weitere Verfahren gilt dies als Ablehnung der Amtshandlung.

§ 51

Die den Standesämtern obliegenden Aufgaben sind Angelegenheiten des Staates, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden.

§ 52

(1) Grundsätzlich bildet jede Gemeinde einen Standesamtsbezirk.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann für mehrere Gemeinden den Auftrag einer von ihnen erteilten oder eine Gemeinde in mehrere Standesamtsbezirke aufteilen.

§ 53

(1) Für jeden Standesamtsbezirk sind ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Zum Standesbeamten ist in der Regel der Bürgermeister, zu seinem Stellvertreter sein allgemeiner Vertreter zu bestellen.

(3) Gemeinden, die einen Stadtkreis bilden, müssen besondere Standesbeamte bestellen. Andere Gemeinden können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde besondere Standesbeamte bestellen.

§ 54

(1) Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter werden von der Gemeinde nach Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bestellt. Die Zustimmung kann widerrufen werden.

(2) Stimmt die höhere Verwaltungsbehörde nicht zu, so ist ein neuer Vorschlag einzureichen. Erklärt sie sich auch mit diesem Vorschlage nicht einverstanden, so bestimmt sie, wen die Gemeinde zu bestellen hat.

§ 55

Die Beamten der Gemeinden sind verpflichtet, das Amt eines Standesbeamten oder seines Stellvertreters anzunehmen.

§ 56

Im Notfall kann die untere Verwaltungsbehörde die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten vorübergehend einem benachbarten Standesbeamten oder dessen Stellvertreter übertragen.

§ 57

(1) Die Kosten der Standesamtsverwaltung werden von den Gemeinden getragen. Die Gebühren und Zwangsgelder fließen den Gemeinden zu.

(2) Die mit der Führung des Standesamts für mehrere Gemeinden beauftragte Gemeinde verauslagt die Kosten und vereinnahmt die Gebühren und Zwangsgelder; die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt, in welchem Verhältnis die Kosten oder die Überschüsse auf die beteiligten Gemeinden endgültig verteilt werden.

§ 58

Der Reichsminister des Innern kann für Gemeinden, die einem engeren Gemeindeverband angehören, eine besondere Regelung treffen.

§ 59

Die Dienstaufsicht über die Standesbeamten führen die untere Verwaltungsbehörde, die höhere Verwaltungsbehörde und der Reichsminister des Innern.

§ 60

(1) Die Personenstandsbücher beweisen bei ordnungsgemäßer Führung Eheschließung, Geburt und Tod und die darüber gemachten näheren Angaben. Vermerke über die Staatsangehörigkeit oder eine Änderung der Staatsangehörigkeit haben diese Beweiskraft nicht.

(2) Der Nachweis der Unrichtigkeit der beurkundeten Tatsachen ist zulässig. Der Nachweis der Unrichtigkeit eines Eintrags im Familienbuch kann auch durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift aus dem Heirats-, Geburten- oder Sterbebuch geführt werden.

§ 61

(1) Einsicht in die Personenstandsbücher, Durchsicht dieser Bücher und Erteilung von Personenstands-urkunden kann nur von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen. Behörden haben den Zweck anzugeben. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Einsicht in die Personenstandsbücher, auf Durchsicht dieser Bücher und auf Erteilung von Personenstands-urkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

(2) Im Geburtenbuch kann bei dem Eintrag der Geburt eines unehelichen oder eines an Kindes Statt angenommenen Kindes auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes oder auf Antrag des Jugendamtes ein Sperrvermerk eingetragen werden. Ist ein solcher Sperrvermerk eingetragen, so darf nur Behörden, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem volljährigen Kinde selbst eine Personenstands-urkunde erteilt oder Einsicht in den Geburtseintrag gestattet werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode des Kindes.

§ 62

In die Geburtsurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und der Familienname des Kindes,
2. Ort und Tag der Geburt,
3. die Vor- und Familiennamen der Eltern des Kindes, ihr Wohnort sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer

Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Geburtenbuch eingetragen ist.

§. 63

In die Heiratsurkunde werden aufgenommen

1. die Vor- und Familiennamen der Ehegatten, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Heiratsbuch eingetragen ist.
2. Ort und Tag der Eheschließung.

§ 64

In die Sterbeurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt sowie seine rechtliche Zugehörigkeit oder seine Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Sterbebuch eingetragen ist,
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, daß der Verstorbene nicht verheiratet war,
3. Ort, Tag und Stunde des Todes.

§ 66

Die Personenstands-urkunden haben dieselbe Beweiskraft wie die Personenstandsbücher.

§ 68

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den in den §§ 16 bis 19, 24, 25, 32 bis 34 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Wird die Anzeige anderweitig rechtzeitig erstattet, so ist von einer Geldbuße abzusehen.

§ 69 a

(1) Der Wechsel der rechtlichen Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft kann bei Personen, die einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört haben, erst eingetragen werden, nachdem der Austritt aus der Kirche, der Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nachgewiesen worden ist. Ebenso kann der Eintritt in eine Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nur eingetragen werden, nachdem der Eintritt nachgewiesen worden ist.

(2) Einträge über die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit einer Person zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft in einem Personenstandsbuch dürfen nur für Zwecke der Bevölkerungsstatistik verwertet werden. Von den Standesbeamten und in den Fällen der §§ 18, 19 und 34 von den dort genannten Stellen werden Zählkarten ausgefüllt, in die

1. bei der Beurkundung der Geburt Angaben über die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzuge-

- hörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft der Eltern des Kindes,
2. bei der Beurkundung des Sterbefalls Angaben über die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft des Verstorbenen,
  3. bei der Beurkundung der Eheschließung Angaben über die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft der Eheschließenden aufgenommen werden.

Soweit diese Angaben nicht aus den Einträgen in den Personenstandsbüchern hervorgehen, sind die Anzeigenden oder die Eheschließenden auskunftspflichtig. Der Standesbeamte führt über die in den Zählkarten enthaltenen Angaben Namenslisten, die wie die Personenstandsbücher aufzubewahren sind. Auskünfte über die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit einzelner Personen zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft dürfen nur den Kirchen, Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften erteilt werden, denen diese Personen angehören.

**Verordnung**  
**zur Ausführung des Personenstandsgesetzes**  
**Vom 12. August 1957**  
**(BGBl. I S. 1139)**

— auszugsweise —  
**§ 1**

Der Standesbeamte führt die Heiratsbücher, Geburtenbücher, Sterbebücher und Familienbücher (Personenstandsbücher) nach Vordrucken, die als Anlagen A, B, C und L (L 1) — Anlagen 1 bis 5 — dieser Verordnung beigelegt sind.

— — — — —  
**§ 17**

(1) Haben die Verlobten ein gemeinsames uneheliches Kind, so teilt der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen ist, alsbald nach der Eheschließung dies dem zuständigen Vormundschaftsgericht zur Einleitung eines Verfahrens nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes mit.

(2) Die Mitteilung soll enthalten

1. Die Vor- und Familiennamen des Kindes und seiner Eltern,
2. den Ort und Tag der Geburt des Kindes und die Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags der Geburt,
3. den Ort und Tag der Eheschließung der Eltern und die Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags der Eheschließung,
4. den Beruf und Wohnort des Vaters,
5. die Staatsangehörigkeit des Vaters unter Bezeichnung der vorgelegten Unterlagen,
6. die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit des Vaters zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn sie eingetragen ist.

Ist das Kind verheiratet, so ist auch sein Wohnort anzugeben.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts übersendet eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses, durch den die Legitimation des Kindes festgestellt ist, dem Standesbeamten, in dessen Geburtenbuch (Geburtsregister) die Geburt des Kindes beurkundet ist. Dabei sollen mitgeteilt werden

1. Ort und Tag der Eheschließung der Eltern und die Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags der Eheschließung,
2. die Vornamen und der Familienname des Vaters, sein Beruf und Wohnort sowie seine rechtliche Zugehörigkeit oder seine Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn sie mitgeteilt worden ist.

Ist das Kind verheiratet, so ist auch sein Wohnort anzugeben.

(4) Ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet, so ist die Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses auch dem Standesbeamten zu übersenden, der das Familienbuch der Eltern des Kindes führt.

— — — — —  
**§ 61**

Die Vorschriften der Beweiskraft und über Benutzung der Bücher in den §§ 60 bis 66 des Gesetzes gelten auch für die vom 1. Januar 1876 an geführten Standesregister und die im Lande Baden-Württemberg geführten Familienregister, für den seit dem 1. Juli 1938 geführten Zweiten Teil des Blattes im Familienbuch gelten die früheren Vorschriften.

— — — — —  
**§ 67**

(1) Für die Amtstätigkeit des Standesbeamten sind nur Gebühren und Auslagen nach § 68 zu erheben.

(2) Bei Unvermögen der Beteiligten können die Gebühren und Auslagen ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Wird der Standesbeamte nur oder überwiegend im öffentlichen Interesse tätig, so ist keine Gebühr zu erheben.

**§ 68**

(1) An Gebühren sind zu erheben	DM
1. für die Vorlegung eines Personenstandsbuchs (Standesregisters) zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang . . . . .	0,30
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . . . .	0,90
2. Für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch oder aus dem nach § 9 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) angelegten Familienbuch . . . . .	2,—
3. für die Erteilung eines Auszuges aus dem Familienbuch . . . . .	1,—
4. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch, Geburtenbuch, Sterbebuch oder dem Buch für Todeserklärungen . . . . .	1,—

	DM		DM
5. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus den früheren Standesregistern	1,—	16. für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung	2,—
6. für die Erteilung eines Geburtsscheines	0,50	17. für die schriftliche Ermächtigung eines anderen Standesbeamten zur Eheschließung und die Bescheinigung über das Aufgebot, einzeln oder zusammen	2,—
7. für die Erteilung einer sonstigen Personenstandsurkunde oder für die Eintragung in einem Stammbuch der Familie	1,—	18. für die Eheschließung vor einem Standesbeamten, der das Aufgebot nicht erlassen hat	2,— bis 6,—
8. für die Ergänzung einer Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde, einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburten-, Heirats-, Sterbe- oder Familienbuch oder eines Auszuges aus dem Familienbuch, einer beglaubigten Abschrift aus den früheren Standesregistern durch Beischreibung der späteren Änderungen, oder für die Bescheinigung, daß eine dieser Urkunden mit dem Eintrag in den genannten Büchern (Registern) übereinstimmt	0,30	19. für die Eheschließung außerhalb der Dienststunden oder außerhalb des Dienstgebäudes, außer wenn einer der Eheschließenden lebensgefährlich erkrankt ist	20,—
9. für die Bescheinigung, daß die beglaubigte Abschrift oder der Auszug die Einträge im Familienbuch noch vollständig wiedergibt	0,50	20. für die Beglaubigung, Beurkundung oder Entgegennahme einer Erklärung, durch die eine Frau dem Familiennamen des Mannes ihren Mädchennamen hinzufügt, sowie einer Erklärung, durch die eine Frau, deren Ehe geschieden oder aufgehoben worden ist, ihren Mädchennamen oder einen früheren Ehenamen wieder annimmt, oder durch die der frühere Mann der Frau die Führung seines Familiennamens untersagt	3,— Ist der Standesbeamte, der die Erklärung beglaubigt, oder beurkundet auch zu ihrer Entgegennahme zuständig, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.
10. für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und im Durchschreibeverfahren hergestellt wird		21. für das Aufsuchen eines Eintrags, wenn für den Standesfall entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder beide nicht angegeben werden können	1,— bis 3,—
<i>Die Hälfte der Gebühr</i>		22. für die Beurkundung oder Beglaubigung der Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder des Pflegers zur Eheschließung	3,—
11. für die Entgegennahme eines Antrages auf Anordnung des Aufgebots	5,—	(2) Als Auslagen sind nur zu erheben: Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren, die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden Tagegelder und Fahrtkosten des Standesbeamten.	
Wird ausländisches Recht angewendet, so kann die Gebühr bis auf 30,— DM erhöht werden. Wird eine Ehe ohne Aufgebot geschlossen, so wird diese Gebühr für die Eheschließung erhoben.			
12. für die Befreiung vom Aufgebot	3,— bis 30,—		
13. für die Abkürzung der Aufgebotsfrist	3,— bis 15,—		
14. für die Befreiung von der Wartezeit bei der Eheschließung	3,— bis 30,—		
15. für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen im Ausland oder für die Aushändigung eines Ehefähigkeitszeugnisses an einen Ausländer im Bundesgebiet oder im Land Berlin	3,— bis 30,—		

## Erschienenene Bücher und Schriften

In der Sammlung „Handreichungen für den Evangelischen Religionsunterricht in Berufs- und Fachschulen“, herausgegeben von Professor Dr. Walter Nordmann, ist im Verlag des Evangelischen Presseverbandes für Hessen und Nassau in Frankfurt/Main, Neue Schlesingerstr. 24, der II. Band unter der Überschrift „Die Gemeinschaftsaufgaben des Jugendlichen im Lichte des Glaubens“ erschienen (199 Seiten, brosch., 3,80 DM).

Die neue Auflage dieser nun schon bewährten Handreichungen bringt Änderungen, Straffungen und Ergänzungen. Die Überschriften sind jetzt weniger abstrakt. Außerdem sind die Handreichun-

gen jetzt nicht nur auf den hessischen Lehrplan zugeschnitten, sondern auf den westdeutschen Lehrplan überhaupt. Es wurde ein weiterer Schritt zu dem Ziel hin getan, das die 3. Auflage des I. Bandes schon nahezu erreicht hat, nämlich: hin zur Praxis, zur Konkretion und zum notwendigen Gespräch mit den jungen Menschen. Hilfreich sind auch die jetzt zahlreicher gewordenen Literaturangaben zu jedem der Themen, und zwar nach den Gesichtspunkten „Für die Hand des Lehrers“, „Zur unterrichtlichen Gestaltung“ und „Für die Hand der Schüler“ bzw. „Als Vorlesestoff“. Einzelne kritische Bedenken mindern nicht den Wert dieser Handreichungen. Sie können gerade auch sehr hilfreich sein für Pastoren, die nur wenige Stunden zu erteilen haben.

Es wird hingewiesen auf die Herausgabe des dritten Heftes der „Pädagogischen Forschungen“, Veröffentlichungen des Comenius-Institutes (Evangelische Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft) unter dem Titel: Die Evangelische Unterweisung in den Schulen des 16. Jahrhunderts, von Friedrich Hahn. (Preis: ca. 11,— DM.)

Seit Jahrzehnten fehlt in Deutschland eine gründliche aus den Quellen erarbeitete Geschichte des evangelischen Religionsunterrichtes. Der hier vorliegende 1. Teil einer solchen Untersuchung mit seiner historischen Grundlegung sowie seiner impliziten und in einem Nachwort auch expliziten Auseinandersetzung mit den gegenwärtigen Problemen und Aufgaben der religiösen Unterweisung in den Schulen wird ein wichtiges und notwendiges Arbeits- und Studienbuch bilden in der Hand von Pfarrern und Lehrern, Gemeindeführerinnen, Diakonen und Katecheten, Lehrenden und Lernenden an Predigerseminaren und anderen kirchlichen Ausbildungsstätten. Eine Fortsetzung der Untersuchung soll in weiteren Teilbänden vom Verfasser vorbereitet werden. Der Verlag Quelle & Meyer in Heidelberg ist bereit, im Mengenbezug bei Bestellung von mehr als 10 Exemplaren eines Titels auf je 10 Exemplare ein Freistück zu liefern. Bestellungen sind direkt an den Verlag zu richten.

Bei dieser Gelegenheit wird auch auf die anderen Veröffentlichungen des Comenius-Institutes empfehlend hingewiesen.

Wir weisen hin auf zwei Bücher mit biblischen Geschichten für Kinder der ersten Schuljahre:

Im Rahmen des Unterrichtswerks für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen, herausgegeben von Arthur Bach, Gertrud Grimme, Helmut Kittel und Ilse Peters, ist Anfang 1957 der 1. Teil unter dem Titel „Freut euch, ihr lieben Christen“ (von Gertrud Grimme, 160 Seiten, zum Preise von 5,60 DM), im Verlag W. Crüwell in Dortmund erschienen. In dem Buch wird „der Versuch gemacht, den Kindern die frohe Botschaft des Evangeliums im Einklang von Bild und Wort darzubieten. Seit der Zeit der Katakomben hat die Gemeinde die biblischen Geschichten in Bildern erzählt. Die Bearbeiter sehen es als ihre Aufgabe an, den Kindern unserer Zeit das Evangelium von einem Künstler der Gegenwart vor Augen rücken zu lassen“.

Weit über hundert farbige Bilder (von Sigrid Senn) helfen dem Kind, die biblischen Geschichten aufzunehmen und sich im Leben der Gemeinde zurechtzufinden. Lieder, Gebete und erste Einführungen in das Leben der Gemeinde sprechen das Kind als junges Gemeindeglied an. Das Buch berücksichtigt den Stoff der ersten 4 Schuljahre und ist gleichzeitig ein Haus- und Familienbuch.

Die Herausgeber der „Großen biblischen Geschichte“ haben in langer und sorgfältiger Arbeit eine biblische Geschichte für die ersten Schuljahre unter dem Titel „Kleine biblische Geschichten für Kinder der ersten Schuljahre“ zusammengestellt. Das Buch hat 48 Seiten und ist herausgegeben von Albert Böhme unter Mitarbeit von Hermann Lutze, Ludwig Rese und Wilhelm Schlepper und für Westfalen zu beziehen zum Preise von 2,40 DM beim Verlag Velhagen & Klasing in Bielefeld. Zahlreiche Anregungen aus der Praxis sind hier beachtet worden; der Sprachschatz und das Auffassungsvermögen der Kinder des zweiten und dritten Schuljahres sind berücksichtigt worden. Der Band enthält die Geschichten des Alten und Neuen Testaments nach dem neuen Lehrplan bis zur Adventszeit im dritten Schuljahr. Der Text ist durch Farbtafeln alter Meister, Lieder mit Noten und einen durchgehenden Zweifarbindruck aufgelockert.

Hans Hartog, Steirisches Tagebuch, Ludwig Bechtauf Verlag, Bielefeld 1957, 64 S. Daß es einem vielbeschäftigten Pfarrer noch gelingt, aus der Stille eines Alpenurlaubs heraus nun auch seinerseits Stille zu verbreiten, das ist Geschenk an seine Amtsbrüder und an jeden, der die seltenen und kostbaren Stunden der Muße lebendig zu füllen sucht. Dabei entflieht der Autor keineswegs unserer gedrängten Gegenwart. Not und Schuld des Krieges, theologische Fragen, manch stille Besinnung findet sich auf diesen Tagebuchblättern, die im übrigen aber die freudig entdeckte Berglandschaft, das menschliche Miteinander dankbar widerspiegeln. Daß dieses schön ausgestattete Bändchen ganz den Charakter der persönlichen Mitteilung bewahrt, keinerlei „Bedeutsamkeit“ heraufbeschwört, sondern den schlichten Ferienalltag zu Wort kommen läßt, wobei ganz unvermerkt im Gespräch, im Nachsinnen manch wichtiger Gedanke aufklingt. Gerade der Mut zum Unscheinbaren macht den Wert dieses Tagebuches aus.

K-Ende Ev.Kirchengemeinde

2...Stück

[Faint, illegible text covering the majority of the page, likely bleed-through from the reverse side.]